

Statuten des Gönnerverein des Presserats

(19.1.23)

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen «Gönnerverein des Presserats» besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist Bern.
3. Der Verein bezweckt die Sicherung des Schweizer Presserates durch zusätzliche Mittelbeschaffung sowie dessen Verankerung in der Zivilgesellschaft.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Verhältnis zwischen Verein und Stiftung Schweizer Presserat

1. Der Verein und die Stiftung Schweizer Presserat sind eigenständige juristische Personen und voneinander unabhängig.
2. Der Verein unterlässt jede Einflussnahme auf die Stiftung und den operativen Presserat.
3. Der operative Presserat und die Stiftung haben mit je einer Person Einsitz im Vorstand des Vereins.
4. Der Verein wendet alle Mittel, die er einnimmt, nach Abzug des Aufwandes für die Mittelbeschaffung der Stiftung Schweizer Presserat zu.
5. Der Verein kann die Führung seines Sekretariates der Geschäftsstelle des Schweizer Presserats übertragen.
6. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Geschäftsjahr der Stiftung Schweizer Presserat.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck gutheissen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags und erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an das

Vereinssekretariat möglich.

4. Der Vorstand kann Mitglieder aus folgenden Gründen ausschliessen:
 - a. mit dem Vereinszweck unvereinbares Verhalten;
 - b. versuchte oder vollendete statutenwidrige Einflussnahme auf die Stiftung Schweizer Presserat oder den operativen Presserat;
 - c. andere wichtige Gründe.

Der Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds ist endgültig.

Art. 4 Beschaffung der Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - d. Mitgliederbeiträgen und Spenden der Mitglieder
 - e. Gönnerinnen- und Gönnerbeiträgen und Legaten
 - f. Erträgen aus weiteren Aktivitäten des Vereins
2. Mitgliederbeiträge können in begründeten Fällen vom Vorstand erlassen oder ermässigt werden.

Art. 5 Organe

Organe des Gönnervereins des Presserates sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innert sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahrs statt. Der Vorstand beruft sie mindestens 30 Tage im Voraus ein durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage nach der Ankündigung der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen:
 - a. durch Beschluss des Vorstands;
 - b. auf begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder
4. Wenn keine besonderen Geschäfte anstehen, kann der Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung auf dem Schriftweg durchführen.
Er verfährt in diesem Fall wie folgt:
 - a. Versand der Versammlungsunterlagen an die Mitglieder mittels schriftlicher Ankündigung 30 Tage im Voraus;
 - b. Hinweis, dass die Mitgliederversammlung wie üblich in Präsenz durchgeführt wird,

wenn mindestens 25 Mitglieder dies bis zum 21. Tag vor dem Versammlungstermin schriftlich verlangen.

5. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Statuten;
 - b. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - c. Abnahme des Jahresberichts;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
 - d. die Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - e. Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge an die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand sollte aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern bestehen. Es sollten mindestens zwei Mitglieder aus der lateinischen Schweiz stammen. Er konstituiert sich selbst und bestimmt ein Präsidium und ein Vizepräsidium.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
3. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b. die Auflösung des Vereins unter Vorbehalt von Art. 11;Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben das Präsidium des Presserates sowie die Geschäftsstelle heranziehen.
4. Der Vorstand tagt physisch, virtuell oder hybrid. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder, wenn dieses abwesend ist, das Vizepräsidium den Stichentscheid.
5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie können sich ihre Unkosten ersetzen lassen.

Art. 8 Kontrollstelle

1. Der Verein lässt seine Rechnungslegung wenn möglich von der gleichen professionellen

Kontrollstelle prüfen wie die Stiftung Schweizer Presserat.

2. Ist dies nicht möglich, bezeichnet der Verein eine andere fachkundige Kontrollstelle.
3. Die Amtszeit der Kontrollstelle beträgt 4 Jahre.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden durch den Vorstand festgelegt. Es gilt die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Kommt an einer ersten Versammlung kein Quorum zustande, entscheidet eine zweite Versammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatorinnen/Liquidatoren beauftragt, findet die Liquidation durch den Vorstand statt.
3. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Schweizer Presserat.

Art. 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.
2. Diese Statuten treten am Tage ihrer Aufnahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
3. Revision der Statuten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Einstimmig beschlossen an der Online-Gründungsversammlung vom 18.1.2023.